



Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Kommunalberatungsstelle zur Energiewende
c/o Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin
*Die Kommunalberatungsstelle zur Energiewende wird durch das Land
Mecklenburg-Vorpommern gefördert.*

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

11019 Berlin

Aktenzeichen/Zeichen: 8.10.2
Bearbeiter: Herr Fittschen
Telefon: (03 85) 30 31-230
E-Mail: fittschen@stgt-mv.de

Schwerin, den 21.08.2014

Konsultation zum Ausschreibungsmodell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen unsere Antworten auf den Fragenkatalog des Eckpunktepa-
piers „Ausschreibungsdesign für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

*Werden die vorgeschlagene Ausschreibungsgegenstand und die vorgeschlagene
Projekthöchstgrenze als sinnvoll angesehen?*

Wir halten es für sinnvoll, dass – wenn man schon ein Ausschreibungsmodell einfüh-
ren muss – wie vorgesehen die zu installierende Leistung auszuschreiben, für die der
Bieter eine Förderberechtigung erhalten will. Diese Größe ist bei den Investoren
etabliert und mit der angedachten Förderzahlung ist eine Analogie zum bereits be-
stehenden EEG-Vergütungssystem.

*Wie kann eine sinnvolle Zusammenfassung von Photovoltaikmodulen erfolgen, um
die Einhaltung der Projekthöchstgrenze sicherzustellen?*

Die Projekte sollten räumlich abgegrenzt sein, bspw. durch den Geltungsbereich ei-
nes Bebauungsplanes oder den Netzeinspeisepunkt.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-232
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: bingenheimer@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 1713826131
IBAN: DE 65 1405 2000 1713826131
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Welche Flächenverfügbarkeit erwarten Sie bei den drei vorgeschlagenen Handlungsalternativen, und welche Flächenkulisse sehen Sie als sinnvoll an?

Unserer Auffassung nach stehen auch bereits jetzt genügend Freiflächen für PV-Projekte zur Verfügung, allein die Flächen links und rechts der Autobahnen. Die Ursachen für den Rückgang des Zubaus bei PV-FFA liegen in den gesunkenen Fördersätzen und in der Begrenzung der Förderung auf Anlagen bis maximal 10 MW.

Wie kann eine regionale Verteilung der Projekte sichergestellt werden, und welche Verteilung ist dabei anzustreben?

Ein Ausbau sollte überall da erfolgen, wo er sich wirtschaftlich darstellen lässt.

Wird das vorgeschlagene Ausschreibungsverfahren als sinnvoll angesehen, auch vor dem Hintergrund der Flächenverfügbarkeit und Wettbewerbssituation?

Nach der jetzigen Datenlage ist davon auszugehen, dass im Jahr 2014 ein Zubau von Anlagen mit einer Leistung von 500 MW erfolgen wird. Bei den bestehenden Fördersätzen und der Leistungsbegrenzung auf max. 10 MW ist auch davon auszugehen, dass der jährliche Zubau 2015 und 2016 nicht wieder ansteigen wird. Bei diesen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist fraglich, ob sich für die angedachte Ausschreibungsmenge in Höhe von 600 MW im Jahr 2017 viel mehr Bieter als ausgeschriebene Leistung finden werden. Selbst bei einer Stückelung auf mehrere Tranchen im Jahr, werden wohl alle zum Zuge kommen.

Wie sollte der Höchstpreis bestimmt werden?

Der Höchstpreis sollte der Förderhöchstsatz von 9,23 Cent pro Kilowattstunde nach § 51 Abs. 1 EEG sein. Andernfalls ließe sich nicht nachweisen, dass ein Ausschreibungsverfahren zu einem niedrigeren Fördersatz führt, sondern nur, dass sich per Verordnung ein niedrigerer Fördersatz bestimmen lässt.

Welche Aspekte des Ausschreibungsverfahrens sind aus Ihrer Sicht für den Erfolg der Ausschreibungen wesentlich?

Ein erfolgreiches Ausschreibungsmodell setzt überhaupt erst einen Markt mit Wettbewerbern voraus, die um die Verwirklichung der Projekte konkurrieren. Der Rückgang des Zubaus der PV-FFA lässt vermuten, dass es diesen derzeit nicht gibt.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-232
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: bingenheimer@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 1713826131
IBAN: DE 65 1405 2000 1713826131
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Sind die vorgeschlagenen Teilnahmebedingungen und Qualifikationsanforderungen sinnvoll?

Im Falle eines Ausschreibungsmodells sollten nur ernsthaft beabsichtigte Projekte zum Zuge kommen. Die hierfür vorgeschlagenen Qualifikationsanforderungen wie der Nachweis eines Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes und der Nachweis der Netzanschlusszusage erachten wir als sinnvoll.

Welche Pönalen/Strafzahlungen führen aus Ihrer Sicht zu einer hohen Realisierungsrate der Projekte und sind noch für kleinere Akteure tragbar?

Hierzu können wir keine Angaben machen.

Welche weiteren Modelle sind aus Ihrer Sicht geeignet, um eine Balance zwischen hoher Realisierungsrate und einer Minimierung der Bieterisiken zu schaffen?

Hierzu können wir keine Angaben machen.

Welche Höhe der Bid-Bonds und der Pönalen sind aus Ihrer Sicht angemessen?

Die Höhe des Bid-Bonds könnte an die administrativen Kosten des Ausschreibungsverfahrens gekoppelt sein. Zu der Höhe der Pönalen können wir keine Angaben machen.

Welche Auswirkungen auf die Finanzierungskosten von neuen Projekten erwarten Sie im vorgeschlagenen Modell?

Wir erwarten keine erhöhten Finanzierungskosten in Form von steigenden Kreditzinsen. Die Finanzierung würde schließlich erst in Anspruch genommen, wenn es an die Projektverwirklichung geht. Kosten für den Investor entstünden allenfalls, wenn er sich um eine Projektfinanzierung kümmert und dann nicht zum Zuge kommt.

Sollte eine Rückgabe von Förderberechtigungen möglich sein und zu welchen Kosten? In welchen Fällen sollte eine Rückgabe möglich sein? Wie sind die Fälle juristisch abgrenzbar? Welche Auswirkungen hätte eine solche Regelung auf die Realisierung der Projekte?

Sollte eine Rückgabe bei Fremdverschulden möglich sein? Was wären konkrete Kriterien für ein solches nicht vom Projektentwickler zu vertretendes Verschulden?

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-232
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: bingenheimer@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 1713826131
IBAN: DE 65 1405 2000 1713826131
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Die beiden Fragen werden zusammenhängend beantwortet:

In allen Fällen sollte eine Rückgabe möglich sein, andernfalls kämen eventuell unterbotene Bewerber nicht zum Zuge. Die Kosten könnten anteilig am administrativen Aufwand des Ausschreibungsverfahrens festgemacht werden.

Ein Beispiel für Fremdverschulden wäre das Nichtzustandekommen eines erforderlichen Bebauungsplanes.

Soll die Förderberechtigung projektbezogen oder personenbezogen ausgestaltet werden?

Projektbezogen, andernfalls müssten Planer und Betreiber immer identisch sein, weil sonst ein Ankauf einer PV-FFA unattraktiv werden würde.

Welche Vorteile und Risiken sehen Sie beim Handel von Förderberechtigungen?

Das Ziel des Ausschreibungsverfahrens sollte doch das Erzielen niedrigerer Fördersätze sein und nicht die Schaffung eines Marktes zum Handel mit Förderberechtigungen.

Welche Übertragbarkeiten sollten zulässig sein, um Bieterisiken zu minimieren?

Das Bieterisiko, also das Risiko bei Beteiligung an der Ausschreibung, sehen wir nicht in einer erschwerten Übertragbarkeit der Förderberechtigung. Sobald der Bieter den Zuschlag erhalten hat, trägt er nur noch das Risiko, dass er zu niedrig kalkuliert hat und dann ist es bei einer projektbezogenen Förderberechtigung unattraktiv dieses sich wirtschaftlich nicht rechnende Projekt zu übertragen. Wir sehen ein viel größeres Bieterisiko darin, dass die Gefahr „versunkener Kosten“ besteht, da eventuell alle Bemühungen um bspw. einen Einspeisepunkt, die Finanzierungszusage der Bank, die Bauleitplanung der Gemeinde umsonst sind, wenn man bei der Ausschreibung nicht zum Zuge kommt.

Welche Regelungen sind aus Ihrer Sicht geeignet, im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens eine hohe Akteursvielfalt aufrecht zu erhalten?

Falls dies aus Ihrer Sicht – entgegen des hier vorgestellten Vorschlags – Sonderregelungen für „kleinere Projekte“ (z.B. Bürgerenergieprojekte) erforderlich macht: Wie können diese „kleinen Projekte“ von Projekten großer professioneller Akteure rechtlich eindeutig abgegrenzt werden?

Die beiden Fragen werden zusammenhängend beantwortet:

Wir wollen, dass sichergestellt wird, dass eine Kommunal- und Bürgerbeteiligung weiterhin möglich ist. Die Kommunen treten beim Ausbau der Erneuerbaren Ener-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-232
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: bingenheimer@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 1713826131
IBAN: DE 65 1405 2000 1713826131
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

gien nicht als bauausführende Investoren auf, sondern wollen sich an realisierten Projekten wirtschaftlich beteiligen. Dafür spielt die leistungsmäßige Größe der Projekte keine Rolle, sondern lediglich, ob das Projekt rentierlich ist. Anders als „klassische“ Bürgerenergieprojekte, bei denen einige wenige Privatpersonen selbst investieren, muss eine Bürgerbeteiligung „für die breite Masse“ in Form von Bürgersparen oder lokalen Stromtarifen aus dem Projekt selbst erwirtschaftet werden. D.h. die zu erzielende Rendite für die Investoren fällt niedriger aus, als wenn diese auf solche Möglichkeiten verzichteten. Deshalb bedürfen solche Projekte tendenziell einer höheren Förderung, um sich für die Investoren noch wirtschaftlich darstellen zu lassen. Deshalb müssen Investoren, die nachweisen, dass Kommunen und Bürger beteiligt werden, bevorzugt und zumindest getrennt von den üblichen Investoren behandelt werden. Es ist anzudenken, ob Tranchen für derartige Modelle vorgegeben werden oder ob die Angebote bessergestellt werden, indem bestimmte Aufschläge für derartige Modelle gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr



Michael Thomalla
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-232
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: bingenheimer@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 1713826131
IBAN: DE 65 1405 2000 1713826131
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin